

Antrag auf Abschluss einer R+V-Provisionsausfallversicherung

Verpflichtung und Erklärung des Antragstellers

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie als Antragsteller verpflichtet sind, uns die Fragen im Rahmen des Versicherungsantrags vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.

Mit Ihrem Antrag erklären Sie, dass der künftige Kreditversicherungsvertrag im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder bergbaulichen Tätigkeit steht.

Angaben des Antragstellers Name			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Telefon			
E-Mail			
Vertragslaufzeit Vertragsbeginn	01.		
/ertragsablauf	01.01.		
Augustal van Versieherungsgumme, John	Die Mindestvertragslaufzeit beträgt ein Jahr. In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist geregelt, dass sich der Versicherungsvertrag um ein Jahr verlängert, sofern er nicht 3 Monate vor dem Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.		
Auswahl von Versicherungssumme, Jahro hre Auswahl			
Jahreshöchstentschädigung	10.000 EUR	25.000 EUR	
Versicherungsbeitrag Nettobeitrag zzgl. Versicherungsteuer, 19 % zu zahlender Bruttobeitrag	440,00 EUR <u>83,60 EUR</u> 523,60 EUR	770,00 EUR <u>146,30 EUR</u> 916,30 EUR	
Selbstbeteiligung	10 %, mindestens 250 EUR		
Sanktionsklausel	Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz für Forderungsausfälle aus Verträgen nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.		
Allgemeine Versicherungsbedingungen	Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die R+V-Provisionsausfallversicherung (AVB PAV) in der zum Antragszeitpunkt aktuellsten Fassung.		



Verbraucherinformationen

Risikoträger

Anwendbares Recht

Aufsichtsbehörde

Information zu Bonitätsauskünften und Scoring gilt nur, soweit die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) Anwendung findet)

Datenschutzhinweise gilt nur, soweit die Europäische Datenschutz-

Grundverordnung EU-DSGVO Anwendung findet

Informationsverpflichtung

Informationen zur automatisierten Entscheidung gilt nur, soweit die EU-DSGVO Anwendung findet Risikoträger ist die R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

Auf den Versicherungsvertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Die R+V Allgemeine Versicherung AG ist Mitglied des Vereins Creditreform Wiesbaden, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden. In der Warenkreditversicherung nutzen wir zur Kreditentscheidung und laufenden Kreditüberwachung Bonitätsinformationen und den Score-Wert, die wir von den im Verband der Vereine Creditreform zusammengeschlossenen Auskunfteien erhalten. In den uns übermittelten Score-Wert fließen die dort über Sie gespeicherten Daten, einschließlich der Adressdaten, ein und werden bewertet. Beim Scoring ist keine Information alleinige Grundlage. Die Bewertung ergibt sich immer aus der Kombination aller zugrunde gelegten Faktoren. Der Score-Wert gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der Sie Ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen können und die somit Auskunft darüber gibt, ob ein Risiko im Rahmen der Warenkreditversicherung besteht. Sie erfahren bei dem für den Sitz Ihres Unternehmens zuständigen örtlichen Verein Creditreform, ob ein Eintrag über Sie vorliegt.

- 1 Ich kann der Verarbeitung oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.
- 2 Schließlich erkläre ich, dass mir die Möglichkeit gegeben wurde, von dem beigefügten Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen. Das Merkblatt kann unter

Sie verpflichten sich, Dritte nach der EU-DSGVO zu informieren, deren personenbezogene Daten Sie R+V mitteilen oder mitteilen lassen. Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer im Rahmen der Warenkreditversicherung personenbezogene Daten zum Schuldner der zu versichernden Forderung, verpflichten Sie sich, den Betroffenen über die Datenverarbeitung bei der R+V Allgemeine Versicherung AG zu informieren. Hierzu müssen Sie Ihrem Schuldner unsere "Hinweise und Informationen für die Warenkreditversicherung nach der Datenschutzgrundverordnung und nach dem Bundesdatenschutzgesetz" übergeben. Unser Dokument finden Sie auf unserer Internetseite: www.ruv.de/datenschutz/wkvdatenschutzinfo. Wir senden Ihnen das Dokument gerne auch per Post zu. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihren Vertragsbetreuer/Ihre Vertragsbetreuerin.

Individuelle Entscheidungen aufgrund Expertise und Erfahrung unserer

Kreditprüfer und der sorgfältige Umgang mit Ihren Kunden sind die entscheidende Basis der Warenkreditversicherung. Lediglich in standardisierten Situationen erfolgt eine automatisierte Entscheidung unseres Kreditrisikomanagementsystems. Eine Prüfung der Unterlagen durch einen Kreditprüfer erfolgt dann nicht immer.

Die Entscheidung trifft unser Expertensystem auf Grundlage der Bewertung mittels statistisch-mathematischer Verfahren. Grundlage sind die von Ihnen zur Verfügung gestellten Bonitätsinformationen über Ihren Kunden und Ihr Kreditversicherungsvertrag. Fällt die Entscheidung positiv aus, erhalten Sie eine Kreditmitteilung über die Einräumung der von Ihnen angefragten Versicherungssumme. Bei negativer Entscheidung lehnen wir die Einräumung einer Versicherungssumme ganz oder teilweise ab.

aus, erhalten Sie eine Kreditmitteilung über die Einräumung der von Ihne angefragten Versicherungssumme. Bei negativer Entscheidung lehnen v die Einräumung einer Versicherungssumme ganz oder teilweise ab. Die Entscheidung beschränkt sich allein darauf, ob und in welcher Höhe wir die Versicherungssumme einräumen. Die Entscheidung dient der Begrenzung unseres Risikos aus dem mit Ihnen abgeschlossenen Kreditversicherungsvertrag.

Seite 2 von 12

Stand 01/2020



Vorbehalt

Für das Zustandekommen eines Vertrags sind in jedem Fall Ihr Antrag und unsere Annahme erforderlich.

BEACHTEN SIE VOR DER UNTERSCHRIFT DIE BEIGEFÜGTE MITTEILUNG NACH § 19 ABSATZ 5 VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ (VVG) ÜBER DIE FOLGEN EINER VORVERTRAGLICHEN VERLETZUNG EINER ANZEIGEPFLICHT UND DEN ALLGEMEINEN HINWEIS!

Ich beantrage auf der Grundlage meiner Angaben sowie der beigefügten Anlagen, den Abschluss einer R+V- Courtageund Honorarausfallversicherung.

Ich bestätige, dass meine Kreditlinien ungekündigt sind, keine Pfändungen, Wechselproteste oder Scheck- und Lastschriftrückbelastungen vorliegen und kein Antrag zur Abgabe der Vermögensauskunft gestellt ist. Ebenso sind sämtliche Angaben vollständig und richtig.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine Angaben, im Fall eines Vertragsabschlusses, Grundlage und Bestandteil des Versicherungsvertrags werden.

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift/en für den Antragsteller	
Agentur		
Agenturnummer		



Mitteilung nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umständ aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser

Stand 01/2020



Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Allgemeiner Hinweis

Der Antragsteller trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben, auch dann, wenn er diese nicht eigenhändig geschrieben hat. Striche oder sonstige Zeichen anstelle der Worte sowie Nichtbeantwortung der Fragen gelten als Verneinung. Unrichtige Beantwortung der Fragen nach Gefahrumständen sowie arglistiges Verschweigen auch sonstiger Gefahrumstände kann den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Stand 01/2020



Merkblatt zur Datenverarbeitung

R+V Versicherungsgruppe - Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden Stand Januar 2020

1. Wozu dient dieses Merkblatt?

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese verarbeiten wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrelevanten Gesetze streng einzuhalten, sondern auch durch weitere Maßnahmen den Datenschutz zu fördern. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: www.code-of-conduct.ruv.de

Dort finden Sie auch die Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, die diesen Verhaltensregeln zum 01.01.2014 beigetreten sind. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Verhaltensregeln gerne per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der R+V Versicherungsgruppe:

Dr. Roland Weiß Raiffeisenplatz 1 65189 Wiesbaden

E-Mail: datenschutz@ruv.de

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktkanäle**. Informationen darüber finden Sie im Internet: www.ruv.de

3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der Werbung oder der Marktoder Meinungsforschung. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an ruv@ruv.de schicken.

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen.

Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegen wir mit unserer Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu pr

 üfen und zu optimieren
- unternehmensintern und rechtlich zulässig unternehmensübergreifend verwendete Daten zusammenzustellen
- Tarifkalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungsoder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.



4. Rechtsgrundlagen

Häufig ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das **Vertragsverhältnis** erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen.

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben. Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung**, d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei **Postrückläufern** führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Adressdaten zu ermitteln.
- Daten zu **Mitversicherten bzw. versicherten Personen** erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können.
 - Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu **Bezugsberechtigten oder Begünstigten** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, damit wir den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines **abweichenden Halters** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Daten zu Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von jenen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Bei einer **Warenkreditversicherung** erhalten wir Daten zu **Risikokunden** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. Kontaktdaten und weitere Angaben des Risikokunden.
- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Bei **Bonitätsauskünften** erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunfteien. Nähere Informationen dazu finden Sie unter dem Punkt 11.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen Vermittler, z.B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

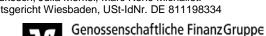
Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

a) Rückversicherer

Wir geben in bestimmten Fällen, z. B. bei einem hohen finanziellen Ausfallrisiko, einen Teil der durch den Vertrag übernommenen Risiken an **Rückversicherer** weiter. Hier kann es notwendig sein, dem Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzuteilen.

Die Datenübermittlung an Rückversicherer erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung. Wenn es erforderlich ist, gesundheitsbezogene Informationen an Rückversicherer zu übermitteln, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

Informationen zur Datenverarbeitung bei den in Frage kommenden Rückversicherern finden Sie auf unseren Internetseiten: www.rueckversicherung.ruv.de



Volksbanken Raiffeisenbanken



b) Versicherungsvermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr **Widerrufsrecht** nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage.

Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

c) Datenübermittlung an andere Versicherer

Sie sind verpflichtet, Fragen im Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. In bestimmten Fällen prüfen wir Ihre Angaben bei Ihrem Vorversicherer. Bei der Risikoprüfung kann es beispielsweise zum Überprüfen von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, und zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten notwendig sein, Informationen mit einem **Vorversicherer** auszutauschen. Gleiches gilt, wenn wir Ihre Daten an einen **Nachversicherer** weitergeben.

Auch beim Übertragen von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel oder von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer kann ein Datenaustausch zwischen Vorversicherer und nachfolgendem Versicherer notwendig sein.

Außerdem müssen in bestimmten Fällen, z. B. Mehrfachversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang und bei Teilungsabkommen, personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht werden. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Den Datenaustausch dokumentieren wir.

Beim gemeinsamen Absichern von Risiken können bei der Risikoprüfung und Schadenbearbeitung Daten mit den beteiligten Versicherern ausgetauscht werden.

Auch dann erfolgt die Datenübermittlung an andere Versicherer grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung und in einigen Fällen auf Grundlage einer Einwilligung, die wir gesondert von Ihnen einholen.

d) Zentrales Hinweis-und Informationsssystem (HIS)

Wenn wir einen Antrag oder Schaden prüfen, kann es zur Risikobeurteilung, weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder Verhinderung von Versicherungsmissbrauch notwendig sein, **Anfragen** an andere Versicherer zu richten oder entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risikound Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-his.de. Nicht alle Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe nehmen am HIS teil.

Ergänzende Informationen über die Anfrage beim HIS finden Sie in unserer Datenschutzerklärung: www.ruv.de/datenschutz

Eine **Meldung** in das HIS und seine Nutzung erfolgen nur zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen erfolgt die Datenübermittlung auf Grundlage einer allgemeinen Interessenabwägung. Falls wir Sie beim HIS melden, informieren wir Sie schriftlich darüber.

Schaden

An das HIS melden wir und andere Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken und Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher näher geprüft werden müssen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadensfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadensfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Deshalb melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen wurden oder wenn Schäden ohne Reparaturnachweis abgerechnet wurden.

Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, informieren wir Sie darüber.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern zu erfragen, die Daten an das



HIS gemeldet haben. Auch diese Ergebnisse speichern wir, wenn sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch sein, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadensfall geben müssen.

Rechtsschutz

An das HIS melden wir und Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken, z. B. Verträge mit ungewöhnlich häufig gemeldeten Rechtsschutzfällen. Sollten wir Sie an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie darüber. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zum konkreten Meldegrund benötigen.

Soweit es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, können im Leistungsfall Daten zwischen dem in das HIS meldenden und dem abrufenden Versicherungsunternehmen ausgetauscht werden. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Die Betroffenen werden über den Austausch informiert, wenn er nicht zum Aufklären von Widersprüchlichkeiten erfolgt.

e) Kfz-Zulassungsstelle

Beim Abschluss einer Kfz-Versicherung und bei allen sonstigen versicherungsrelevanten Zulassungsvorgängen (z. B. Aboder Ummeldung, Wohnortwechsel, Versichererwechsel) ist es gesetzlich erforderlich, personenbezogene Daten mit der Kfz-Zulassungsstelle auszutauschen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie eine von uns erteilte elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) bei der Kfz-Zulassungsstelle vorlegen, um ein Kfz zuzulassen.

f) Auftragnehmer und Dienstleister

Im Internet können Sie unter www.<u>code-of-conduct.ruv.de</u> Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene "Hilfsfunktionen" auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister.

Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein **Widerspruchsrecht**.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

g) Zentralisierte Datenverarbeitung innerhalb der R+V Versicherungsgruppe

Innerhalb der R+V Versicherungsgruppe sind einzelne Bereiche zentralisiert, z. B. der Beitragseinzug, die telefonische Kundenbetreuung oder die Datenverarbeitung. Daher werden Stammdaten wie Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge oder Ihr Geburtsdatum in einer zentralen Datensammlung geführt; d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.

So wird z. B. Ihre Adresse gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. So kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen schnell der zuständige Ansprechpartner genannt werden.

Alle an die zentralisierte Datenverarbeitung angebundenen Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe können diese Stammdaten einsehen.

Die übrigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den vertragsführenden Unternehmen der Gruppe abfragbar.

Folgende Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe sind an die zentralisierte Datenverarbeitung angebunden:

R+V Versicherung AG

R+V Allgemeine Versicherung AG

R+V Direktversicherung AG

R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH*

R+V Krankenversicherung AG

R+V Lebensversicherung AG

R+V Lebensversicherung a.G.

R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A., Niederlassung Wiesbaden

R+V Pensionsfonds AG

R+V Pensionskasse AG

R+V Pensionsversicherung a.G.

Seite 9 von 12

Stand 01/2020





R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH*

R+V Service Center GmbH*

R+V Treuhand GmbH*

RUV Agenturberatungs GmbH*

Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.

KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft

KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG

KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG

KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH*

KRAVAG Umweltschutz und Sicherheitstechnik GmbH (KUSS)*

Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft

Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Condor Dienstleistungs-GmbH*

R+V Dienstleistungs-GmbH*

Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH*

carexpert Kfz-Sachverständigen GmbH*

CHEMIE Pensionsfonds AG

compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH*

UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH*

* Dieses Unternehmen ist Dienstleister der Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe und kann daher auf personenbezogene Daten zugreifen.

Die jeweils aktuelle Liste der an der zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmenden Unternehmen können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de abrufen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck dieser Liste per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

h) Übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen

Wir übermitteln personenbezogene Daten an die DZ BANK AG als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn und soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung kann sich aus den Regeln über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergeben, zum Beispiel an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Konzernebene.

i) Leasing- und Kreditgeber

Wenn Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungen mit R+V abschließen, informieren wir den Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadensfällen als Drittberechtigter erfasst ist.

Er erhält auch Informationen über Versicherungssummen und bestehende Selbstbeteiligungen, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

j) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind. Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder
- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

k) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

7. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Wenn wir personenbezogene Daten innerhalb der EU/EWR übermitteln, beachten wir die strengen rechtlichen Vorgaben. Wenn es erforderlich ist, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z. B. im Rahmen von IT-Leistungen, oder an Sachverständige. Auswahl und vertragliche Vereinbarungen richten sich selbstverständlich nach den gesetzlichen Regelungen.

Seite 10 von 12

Stand 01/2020



Bei bestimmten Vertragstypen kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten an Rückversicherer in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln.

Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z. B. Vermittler, andere Versicherer).

Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldeverpflichtungen, wegen deren wir Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln müssen.

Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z. B. Rechtsanwälte). Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wenn es erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre.

Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Weitere Informationen zu unseren Löschfristen finden Sie im Internet unter www.ruv.de/static-files/ruvde/downloads/datenschutz/loeschfristen.pdf

Die Liste schicken wir Ihnen gerne auch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

9. Welche Rechte haben Sie?

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie bei unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen.

Beruht die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen.

10. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

11. Wann holen wir Informationen zu Ihrer Bonität ein?

R+V wird gegebenenfalls im Rahmen des Antrags auf Abschluss einer **Kfz-Haftpflichtversicherung** Ihre dazu erforderlichen Daten (Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Adresse, Geburtsdatum) an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden übermitteln, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Adressdaten zu erhalten. Aufgrund des berechtigten Interesses holen wir eine Bonitätsauskunft bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Hinblick auf das bei dieser Pflichtversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko ein (Direktanspruch des Geschädigten). Die Pflichtversicherung und die Eintrittspflicht ergeben sich aus dem 1. Abschnitt Pflichtversicherungsgesetz für Kraftfahrzeughalter (PflVG) und aus Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Bei Anträgen oder Angeboten zum Abschluss einer Kautionsversicherung, einer Kreditversicherung oder einer Versicherung gegen finanzielle Verluste, wie z. B. einer Vertrauensschadenversicherung, und während der Laufzeit eines dieser Verträge übermittelt R+V Ihre personenbezogenen Daten (Firma, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) an beauftragte Auskunfteien. Dies geschieht, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Adressdaten zu erhalten. Das berechtigte Interesse an einer Wirtschaftsauskunft besteht in diesen Fällen bei Abschluss und während der Durchführung dieser Verträge wegen des bestehenden finanziellen Ausfallrisikos der R+V Allgemeine Versicherung AG.

Unsere Partner sind:

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden informa Solutions GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden





SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg Prof. Schumann Analyse GmbH, Weender Landstraße 23, 37073 Göttingen Deutsche Bank AG, Zentrale Auskunftei, 20079 Hamburg Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, Österreich

Auch im Bereich der Technischen Versicherungen holen wir bei Großrisiken Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Adressdaten über die Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden ein.

Falls Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten wünschen, die die Auskunftei gespeichert hat, wenden Sie sich bitte direkt an die beauftragte Auskunftei.

12. Welche Rechte haben Sie bei einer automatisierten Einzelfallentscheidung?

Als Versicherer sind wir befugt, in bestimmten Fallgruppen (z. B. bei einer Entscheidung zum Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags oder bei einer Entscheidung auf Grundlage verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen wie der GOÄ) Ihre personenbezogenen Daten (auch Ihre Gesundheitsdaten) einer sogenannten "automatisierten Einzelfallentscheidung" zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass wir in bestimmten Fällen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Algorithmus berücksichtigen, der auf einem anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruht.

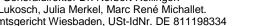
Falls wir Ihrem Antrag auf Versicherungsleistung oder von Schadenersatz vollumfänglich oder teilweise nicht nachkommen sollten, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und
- Recht auf Anfechtung der Entscheidung.

Über diese Rechte informieren wir Sie ausdrücklich, wenn wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen und keine Versicherungsleistung oder Schadenersatz gewähren können.

13. Beschwerderecht

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, siehe Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung.



Genossenschaftliche Finanz Gruppe Volksbanken Raiffeisenbanken

R+V Allgemeine Versicherung AG Raiffeisenplatz 1 65189 Wiesbaden

Ihre Bankverbindungsdaten

Wir benötigen pro Versicherungsvertrag ein SEPA-Lastschriftmandat von Ihnen.

Bitte unterschreiben Sie daher **je Versicherungsvertrag und -nummer ein** SEPA-Lastschriftmandat und schicken Sie dieses Formular in einem Fensterkuvert an die bereits vorgedruckte Adresse.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile oder Vormund) nötig.

Angaben zu Ihrer Person oder Firma:			
Anrede, Firma			
Name, Vorname			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort, Land			
SEPA-Lastschriftmandat			
Im Zuge des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrs (SEPA) gibt es für jeden Zahlungsempfäng	ger eine Gläubiger-Identifikationsnummer.		
Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier) lautet:	,		
DE 6 3 0 0 1 0 0 0 0 1 3 6 0 9 0			
Zusammen mit der Mandatsreferenz, die wir Ihnen gesondert mitteilen, ist eine eindeutige Identifizierung des (SEPA-)Lastschriftmandats			
gegeben.			
IBAN LK PZ BLZ Konto-Nr.			
	1		
Adresse des Kontoinhabers: nur erforderlich, wenn dieser vom Versicherungsnehmer abweicht. Anrede: Herr/Frau/Firma	Kontoinhaber ist:		
Name, Vorname	der Versicherungsnehmer		
Straße, Hausnummer	nicht der Versicherungsnehmer		
Straight Taggranine			
Postleitzahl, Ort, Land			
Ich ermächtige die R+V Allgemeine Versicherung AG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.			
Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Ihnen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.			
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten			
Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor der SEPA-Lastschrift informiert der Zahlungsempfänger über Abbuchungstermin und Betrag.			
ŭ , ŭ	ag. rift des Kontoinhabers		
Datum Untersch	THE GES NORMANIADERS		

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter: https://www.ruv.de/datenschutz



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die R+V-Provisionsausfallversicherung (AVB PAV)

Fassung 02/2020

Inhaltsverzeichnis

1	Was ist versichert?	3
2	Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz?	3
3	Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?	4
4	Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	5
5	Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?	6
6	Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?	6
7	Wie hoch ist die Höchstentschädigung in einem Versicherungsjahr?	7
8	Welche Vertragswährung ist vereinbart?	7
9	Was geschieht mit der Forderung gegen den Vertragspartner nach Entschädigung durch uns?	7
10	Wie wird der Regress durchgeführt und wie werden Zahlungseingänge verteilt?	7
11	Welche Obliegenheiten haben Sie für den Teil A zu beachten?	8
12	Wie funktioniert die Kreditprüfung und -überwachung?	9
13	Was gilt zum Versicherungsbeitrag?	10
14	Welche Folgen hat eine verspätete Beitragszahlung?	10
15	Was ist bei der Abtretung der Versicherungsleistungen zu beachten?	11
16	Was sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?	11
17	Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?	11
18	Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen geregelt (Subsidiarität)?	12
19	Wer ist die Aufsichtsbehörde und was ist bei Beschwerden zu beachten?	12
20	Welches Recht findet Anwendung und wo ist der Gerichtsstand?	12
21	Welche sonstigen Bestimmungen gelten?	12
32	Bestrittene Forderung	14
33	Bezahlung mit Scheck, Wechsel oder Lastschrift	14
34	Einzelrisiko	14
35	Kreditmitteilung	14
36	Lebenspartner	14
37	Rechnung	14
38	Selbstbeteiligung	14
39	Sitz Ihres Vertragspartners	14
40	Ursprüngliche Fälligkeit	14
41	Versicherungsjahr	15
42	Versicherungssumme	15

AVB WKV PAV Fassung 02/2020

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

Zahlungsschwierigkeiten oder sogar Insolvenzen Ihrer Partnerunternehmen führen zu Forderungsausfällen für Ihr Unternehmen und können auch Ihre Liquidität erheblich einschränken, bis hin zur Zahlungsunfähigkeit.

Um diese Risiken zu minimieren, gibt es unsere R+V-Provisionsausfallversicherung. Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine laufende Versicherung im Sinne der §§ 53 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Grundlage für den Vertrag sind unter anderem diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die R+V-Provisionsausfallversicherung (AVB PAV) sowie der Versicherungsschein, in dem die weiteren vertraglichen Grundlagen genannt werden.

Bitte lesen Sie sich diese wesentlichen Vertragsdokumente vollständig und gründlich durch und bewahren diese sorgfältig auf. Bei Fragen können Sie sich gerne an Ihren betreuenden Außendienstmitarbeiter oder Makler wenden.

Wie jede Branche kommen auch wir nicht ohne Fachbegriffe aus. Wir haben uns jedoch bemüht, Ihnen die Texte möglichst übersichtlich und verständlich darzustellen.

Die im laufenden Text **fett** gedruckten Begriffe finden Sie nochmals alphabetisch sortiert unter den Begriffsbestimmungen im Teil D dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Dies gilt nicht für Beispiele, Ausnahmen oder Formulierungen, die zur besseren Abhebung vom Text ebenfalls **fett** gedruckt sind.

Wer ist wer?

Wir/uns: Wir, das ist die R+V Allgemeine Versicherung AG.

Sie/Ihnen: Sie sind unser Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner.

Mit freundlichen Grüßen R+V Allgemeine Versicherung AG

R+V Allgemeine Versicherung AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger. Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Jens Hasselbächer, Tillmann Lukosch, Julia Merkel, Marc René Michallet. Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

A Forderungsausfall

1 Was ist versichert?

1.1 Grundsatz

Wir - die R+V Allgemeine Versicherung AG - ersetzen Ihnen - dem Versicherungsnehmer - Ausfälle Ihrer Provisionsforderungen gegen Ihren versicherten Vertragspartner aufgrund dessen Zahlungsunfähigkeit nach Ziffer 3. Diese Provisionsforderungen

- 1.1.1 beruhen auf einem zwischen Ihnen und dem Vertragspartner geschlossenen Agenturvertrag,
- 1.1.2 wurden in **Rechnung** gestellt bzw. durch vertraglich vereinbarte Provisionsabrechnung durch Ihren Vertragspartner abgerechnet,
- 1.1.3 sind fällig,
- 1.1.4 berechtigt und nicht **bestritten**. Wird eine Forderung der Höhe nach **bestritten**, kann für den nicht **bestrittenen** Teil Versicherungsschutz bestehen.

1.2 Forderungsherkunft und Geschäftsbetrieb

- 1.2.1 Die Provisionsforderungen nach Ziffer 1.1 resultieren aus Vermittlung der von Ihrem Vertragspartner veranstalteten Reisen.
- 1.2.2 Diese Vermittlung haben Sie in Ihrem regelmäßigen Geschäftsbetrieb in Ihrem Namen während der Laufzeit des Versicherungsvertrags tatsächlich erbracht.
- 1.2.3 Die Provisionsforderungen sind insbesondere nicht nach Ziffer 4 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.3 Versicherungsfalleintritt während der Vertragslaufzeit

Der Versicherungsfall tritt während der Laufzeit des Versicherungsvertrags ein.

1.4 Geltende Regelungen

Es gelten die Regelungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sofern keine Abweichungen im Rahmen des Versicherungsscheins oder anderer zusätzlicher Regelungen vereinbart wurden. Voraussetzung für eine Leistung aus dieser Versicherung ist, dass Versicherungsschutz nach den mit Ihnen getroffenen versicherungsvertraglichen Regelungen besteht. Forderungen oder Forderungsteile gegen Ihren Vertragspartner sind jeweils in der Höhe versichert, in der die versicherungsvertraglichen Regelungen, insbesondere die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz erfüllt sind.

1.5 Einschränkungen der Leistungspflicht

Diese Versicherung hat, wie jede andere Versicherung, spezielle Leistungsausschlüsse. Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag berechnen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Beachten Sie bitte hierzu insbesondere die Regelungen unter Ziffer 4.

2 Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz?

2.1 Sitz Ihres Vertragspartners

Ihr Vertragspartner hat seinen **Sitz** in der Bundesrepublik Deutschland oder in Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vatikanstadt oder Zypern.

2.2 Maximale Fälligkeit

Sie haben mit Ihrem Vertragspartner vereinbart, dass Ihre Provisionsforderungen spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach der erfolgten Vermittlung fällig werden.

2.3 Negative Informationen zu Ihrem Vertragspartner

In den letzten zwölf Monaten vor der Vermittlung, die der ausgefallenen Provisionsforderung zugrunde liegt, lagen Ihnen **keine** negativen Informationen zu Ihrem Vertragspartner vor. eine negative Information zu Ihrem Vertragspartner liegt vor, wenn einer der folgenden Umstände gegeben ist.:

2.3.1 Negative Zahlungsinformationen

Ihnen liegen Informationen über eine Zahlungseinstellung Ihres Vertragspartners oder die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung über das Vermögen Ihres Vertragspartners vor, z. B. Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters.

2.3.2 Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften

Ihnen liegen Informationen über die Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften Ihres Vertragspartners vor. Die Nichteinlösung ist dann unerheblich, wenn sie auf technischen Fehlern beruht oder dem Einzug durch Ihren Vertragspartner widersprochen wird, weil er die Provisonsforderung **bestreitet**.

2.3.3 Aufhebung des Versicherungsschutzes

Ihnen ist eine **Kreditmitteilung** von uns zugegangen, dass Forderungen aus künftigen Vermittlungen für Ihren Vertragspartner nicht mehr versichert sind.

2.3.4 Negative Zahlungserfahrung

Ihr Vertragspartner hat - bei bereits bestehender Geschäftsverbindung - mindestens eine Ihrer Forderungen nicht innerhalb von einem Monat nach der **ursprünglichen Fälligkeit** vollständig bezahlt. Beachten Sie hierzu auch die **Bezahlung mit Scheck, Wechsel oder Lastschrift**.

- 2.3.4.1 Erhebt Ihr Vertragspartner innerhalb der Frist nach Ziffer 2.3.4 Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche gegen die Provisionsforderung, tritt keine negative Zahlungserfahrung ein. Die Frist beginnt erneut zu laufen, sobald die Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche gegen die Provisionsforderung nicht mehr erhoben werden oder die Forderung tituliert wurde.
- 2.3.4.2 Eine negative Zahlungserfahrung ist dann unerheblich, wenn sie vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten ist.

2.4 Festsetzung einer Versicherungssumme

Für sämtliche Provisionsforderungen sind die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.3 zu erfüllen. Zusätzlich hat zum Zeitpunkt der Vermittlung, die der ausgefallenen Provisionsforderung zugrunde liegt, auf Ihren Antrag hin eine von uns für Ihren Vertragspartner durch eine Kreditmitteilung festgesetzte Versicherungssumme vorgelegen. Diese von uns festgesetzte Versicherungssumme stellt die Obergrenze für den Versicherungsschutz dar.

2.5 Herabsetzung oder Aufhebung der Versicherungssumme

Bei Gefahrerhöhungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können wir eine **Versicherungssumme** jederzeit mittels einer **Kreditmitteilung** herabsetzen oder aufheben. Die neue Entscheidung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam und gilt für künftige Vermittlungen.

3 Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?

Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn Ihr Vertragspartner nach den Regelungen dieser Ziffer 3 zahlungsunfähig ist.

3.1 Allgemeine Zahlungsunfähigkeit

Die Zahlungsunfähigkeit Ihres Vertragspartners ist eingetreten, wenn

- 3.1.1 ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgewiesen wurde: am Tag des Gerichtsbeschlusses,
- 3.1.2 die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans vom Insolvenzgericht festgestellt wurde: am Tag des Gerichtsbeschlusses.
- 3.1.3 mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich zustande gekommen ist: an dem Tag, an dem sämtliche Gläubiger ihre Zustimmung in Textform zum Vergleich

gegeben haben, oder

3.1.4 eine von Ihnen beantragte Maßnahme der Einzelzwangsvollstreckung in das Vermögen Ihres Vertragspartners nicht zur vollen Befriedigung geführt hat: an dem Tag, an dem die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung bescheinigt wurde.

3.1.5 Meldefrist

Ansprüche auf Entschädigungsleistungen erlöschen, wenn Sie den Versicherungsfall nach Ziffer 3.1 nicht innerhalb von drei Monaten nach dessen Eintritt an uns gemeldet haben.

3.2 Nichtzahlungstatbestand

3.2.1 Bei Ihrem Vertragspartner liegt die Zahlungsunfähigkeit auch dann vor, wenn dieser Ihre Provisionsforderung nicht innerhalb eines Monats nach der **ursprünglichen Fälligkeit** bezahlt hat.

3.2.2 Meldefrist

Ansprüche auf Entschädigungsleistungen erlöschen, wenn Sie den Versicherungsfall nach Ziffer 3.2.1 nicht innerhalb von einem Monat nach dessen Eintritt an uns gemeldet haben. Der Eintritt eines Versicherungsfalls nach Ziffer 3.1 bleibt hiervon unberührt.

4 Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Forderungen aus den folgenden Bereichen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sofern sie im Versicherungsschein nicht ausdrücklich als versichert genannt sind:

4.1 Barumsätze

Forderungen, die Ihr Vertragspartner bar begleicht sowie wiederaufgelebte Forderungen, die Ihr Vertragspartner bar beglichen hatte.

4.2 Forderungen gegen nahestehende Personen

Forderungen gegen und Provisionsforderungen aus Vermittlungen an Sie, einen Ihrer gesetzlichen Vertreter oder einen Ihrer Gesellschafter, Forderungen Ihrer gegen einen Familienangehörigen/Ehepartner/Lebenspartner Forderungen sowie einen gegen Familienangehörigen/Ehepartner/Lebenspartner/Gesellschafter Ihrer gesetzlichen Vertreter oder Gesellschafter.

4.3 Gesetzliche und sonstige vertragliche Ansprüche

Fälligkeits- oder Verzugszinsen, Mahngebühren, Kursverluste, Vertragsstrafen, Schadenersatz, Aufwendungsersatzansprüche oder Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung.

4.4 Innenumsätze

Forderungen gegen und Provisionsforderungen aus Vermittlungen an Unternehmen, an denen Sie, einer Ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer Ihrer Gesellschafter oder Familienangehörige/Ehepartner/Lebenspartner Ihrer aesetzlichen Vertreter Ihrer oder Gesellschafter mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind, bei denen diese anderweitig maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben können oder mit denen diese durch einen Gewinnabführungsvertrag zu deren Gunsten verbunden sind. Gleiches gilt für den Fall einer entsprechenden Beteiligung von Unternehmen bei Ihnen.

4.5 Insolvenzanfechtung

Forderungen, die infolge der Rückzahlung nach berechtigter Insolvenzanfechtung wiederaufleben.

4.6 Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Forderungen gegen Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden sowie solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, gegen die ein Insolvenzverfahren unzulässig ist.

4.7 Kernenergie

Forderungsausfälle, bei denen wir nachweisen, dass sie durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen mit verursacht wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

4.8 Naturkatastrophen

Forderungsausfälle, bei denen wir nachweisen, dass sie durch Naturkatastrophen mit verursacht

wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine Naturkatastrophe mitursächlich ist, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

4.9 Öffentliche Abgaben und sonstige Kosten

Steuern - einschließlich der Umsatzsteuer -, Beiträge, Zölle, Gebühren, Sonderabgaben, die Sie gegenüber Ihrem Vertragspartner geltend machen, insbesondere im Rahmen des grenzüberschreitenden Verkehrs oder sonstige Kosten.

4.10 Politische Risiken

Forderungsausfälle, bei denen wir nachweisen, dass sie durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Aufruhr, Revolution, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch Behörden oder staatliche Institutionen mit verursacht wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

4.11 Provisionsforderungen gegen bestimmte Unternehmen

Provisionsforderungen gegenüber Fluggesellschaften und Versicherungsunternehmen.

4.12 Rechtsverfolgungskosten

Kosten der Rechtsverfolgung oder Zwangsvollstreckung.

5 Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?

5.1 Berechnung der Entschädigungsleistung

Die Entschädigungsleistung errechnet sich aus der Höhe des versicherten Ausfalls abzüglich der **Selbstbeteiligung**.

5.2 Berechnung des versicherten Ausfalls

Zur Berechnung des versicherten Ausfalls werden von den zum Ausfall gemeldeten Provisionsforderungen abgezogen:

- 5.2.1 nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile,
- 5.2.2 Forderungen, soweit Ihr Vertragspartner diesen gegenüber aufrechnen kann,
- 5.2.3 alle Zahlungen Ihres Vertragspartners oder Dritter auf die Provisionsforderungen, insbesondere aus der Massequote, und

5.2.4 Erlöse aus Eigentumsvorbehalten, Sicherheiten oder sonstigen Rechten.

Bestehen nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile gegenüber Ihrem Vertragspartner, die durch Eigentumsvorbehalte, Sicherheiten oder sonstige Rechte abgesichert sind, so werden die daraus erzielten Erlöse vorrangig zur Befriedigung der nicht versicherten Forderungen oder Forderungsteile verwandt. Übersteigen diese Erlöse die nicht versicherten Forderungen oder Forderungsteile, so erfolgt bezüglich des übersteigenden Betrags eine Anrechnung.

5.3 Selbstbeteiligung

An dem gesamten versicherten Ausfall von Provisionsforderungen gegen Ihren Vertragspartner tragen Sie eine **Selbstbeteiligung** in Höhe von 10%, mindestens jedoch 250 EUR.

5.4 Nachmeldungen

Zahlungen oder Leistungen an Sie, die Sie vor der Entschädigungsleistung erhalten haben und die bei einer Berechnung des versicherten Ausfalls nach Ziffer 5.2 noch nicht berücksichtigt wurden und insgesamt 250 EUR übersteigen, sind uns nachzumelden. Wir rechnen dann die Entschädigungsleistung neu ab. Ziffer 9.3 gilt entsprechend.

6 Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?

6.1 Auszahlungsfrist

Sind die Voraussetzungen für die Entschädigungsleistung nachgewiesen, zahlen wir diese spätestens nach einem Monat aus.

6.2 Vorläufige Abrechnung

Steht die Höhe des Ausfalls sechs Monate nach Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht fest,

erstellen wir eine vorläufige Schadenabrechnung und schätzen die nach Ziffer 5.2 abzusetzenden Beträge, soweit deren Höhe noch unbestimmt ist. Ist eine annähernde Schätzung nicht möglich, leisten wir zunächst 50 % des mutmaßlichen versicherten Ausfalls unter Abzug der **Selbstbeteiligung** als vorläufige Entschädigung.

7 Wie hoch ist die Höchstentschädigung in einem Versicherungsjahr?

7.1 Jahreshöchstentschädigung

Die Höhe der Jahreshöchstentschädigung können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

7.2 Versicherungsfälle im Versicherungsjahr

Auf die Jahreshöchstentschädigung eines **Versicherungsjahrs** werden die Entschädigungsleistungen angerechnet, die auf die in diesem **Versicherungsjahr** eingetretenen Versicherungsfälle erbracht werden. Liegen für eine Forderung mehrere Versicherungsfälle vor, so wird auf den Versicherungsfall abgestellt, der als erstes eingetreten und auf den eine Entschädigung erfolgt ist.

7.3 Verhältnis zu Versicherungssummen

Übersteigt eine von uns festgesetzte **Versicherungssumme** die noch zur Verfügung stehende Jahreshöchstentschädigung, so stellt die Jahreshöchstentschädigung die Obergrenze für die Entschädigungsleistungen dar.

8 Welche Vertragswährung ist vereinbart?

8.1 Vertragswährung

Die Vertragswährung ist der Euro.

8.2 Kurs bei anderen Währungen

Auf andere Währungen lautende Forderungen sind zum Ankaufsdevisenkurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Vermiottlung in die Vertragswährung umzurechnen. Ist dieser Ankaufsdevisenkurs am Tag des Eintritts des Versicherungsfalls niedriger als der nach Satz 1, so gilt für die Berechnung der Entschädigungsleistung dieser geringere Kurs.

9 Was geschieht mit der Forderung gegen den Vertragspartner nach Entschädigung durch uns?

9.1 Forderungsübergang

Zum Zeitpunkt der Erbringung unserer Entschädigungsleistung gehen Ihre uns als Ausfall gemeldete Provisionsforderungen gegen Ihren Vertragspartner und sonstige Verpflichtete mit sämtlichen Gestaltungs- und Nebenrechten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und diesen Bedingungen in Höhe der geleisteten Entschädigung, der unversicherten Forderungen oder Forderungsteile sowie der von Ihnen zu tragenden **Selbstbeteiligung** auf uns über. Hierzu treten Sie uns die vorgenannten Ansprüche und Nebenrechte im Voraus ab.

9.2 Obliegenheiten

Sie haben auf unser Verlangen die zum Übergang der Forderungen oder Ausübung der Gestaltungsund Nebenrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

9.3 Nachträgliche Kenntnis

Sofern uns nach einer Entschädigungsleistung bekannt wird, dass die gegen Ihren Vertragspartner gerichteten Forderungen vollständig oder teilweise nicht in dem uns gemeldeten und von uns abgerechneten Umfang bestehen, weil die Forderungen z. B. **bestritten** sind, so erfolgt eine Neuabrechnung nach Ziffer 5. Der sich aus der Neuabrechnung ergebende Betrag ist von Ihnen unverzüglich an uns zu erstatten. Hinsichtlich der angefallenen Kosten gilt Ziffer 10.5.

10 Wie wird der Regress durchgeführt und wie werden Zahlungseingänge verteilt?

10.1 Entscheidung über die Durchführung des Regresses

Wir entscheiden nach eigenem Ermessen über die Einleitung und Durchführung von Regressmaßnahmen.

10.2 Beendigung des Regresses

Werden Forderungen oder Forderungsteile gegenüber Ihrem Vertragspartner oder dem Zahlungsverpflichteten nicht oder nicht weiter verfolgt, werden diese an Sie zurückabgetreten. Sie nehmen die Abtretung bereits im Voraus an.

10.3 Verteilung der Regresserlöse

- 10.3.1 Von den Zahlungseingängen, die nach der Entschädigungsleistung erfolgen, werden zunächst die verauslagten Kosten für die Regressmaßnahmen beglichen.
- 10.3.2 Von den Zahlungseingängen, die die Regresskosten übersteigen, erhalten Sie jeweils den Anteil, der dem Verhältnis von Selbstbeteiligung zum versicherten Ausfall entspricht, unabhängig von der tatsächlichen Höhe des gesamten Forderungsausfalls. Den darüber hinausgehenden Anteil erhalten wir. Die Regelung in Ziffer 10.3.4 bleibt unberührt.
- 10.3.3 Bei den Zahlungseingängen, die die Regresskosten übersteigen, wird lediglich der Nettoanteil in die Regressabrechnung einbezogen. Der in diesen Zahlungseingängen enthaltene Umsatzsteueranteil wird an Sie ausgekehrt bzw. verbleibt bei Ihnen. Im Übrigen gilt Ziffer 10.3.2.
- 10.3.4 Wurde unsere Entschädigungsleistung durch Ihren Vertragspartner vollständig ausgeglichen, entscheiden wir über die Fortsetzung des Regressverfahrens. Setzen wir das Regressverfahren fort, werden alle weiteren Zahlungseingänge nach Abzug unserer Kosten für die Regressmaßnahmen in voller Höhe an Sie weitergeleitet. Andernfalls treten wir den noch verbliebenen Anspruch nach Ziffer 10.2 an Sie zurück ab. Soweit Kosten für die Übertragung titulierter Rechte entstehen, z. B. für eine Umschreibung eines vollstreckbaren Titels, sind diese von Ihnen zu tragen.
- 10.3.5 Wir zahlen die Regresserlöse bei Ratenzahlung Ihres Vertragspartners an Sie nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Höhe der Entschädigungsleistung aus.

10.4 Obliegenheiten

Sie sind verpflichtet, uns die zur Durchsetzung Ihres Anspruchs notwendigen Informationen, Auskünfte und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für die Vornahme der zur Durchsetzung erforderlichen Handlungen.

10.5 Kosten des Regresses

Sie haben uns entstandene Kosten, die durch Zahlungseingänge nicht ausgeglichen wurden, grundsätzlich nicht zurückzuzahlen. Sie haben jedoch die uns entstandenen Kosten zu erstatten, wenn und soweit sich herausstellt, dass die von Ihnen geltend gemachten Forderungen gegen Ihren Vertragspartner nicht gerichtlich durchsetzbar sind, weil sie nicht bestanden haben, nachträglich untergegangen sind oder einrede- oder einwendungsbehaftet waren.

11 Welche Obliegenheiten haben Sie für den Teil A zu beachten?

11.1 Schadenmeldung

Sie haben uns den vollständig ausgefüllten Schadenmeldevordruck sowie sämtliche angeforderten Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalls und der Höhe einer Versicherungsleistung erforderlich sind.

11.2 Schadenminderung und Informationspflicht

Sie müssen alle zur Vermeidung oder Minderung des Ausfalls geeigneten Maßnahmen treffen, einschließlich der bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten. Etwaige Weisungen von uns hierzu sind zu befolgen. Sie sind verpflichtet, uns vor Abschluss von Vergleichen oder sonstigen Vereinbarungen zu informieren. Diese Pflicht besteht auch nach einer Entschädigung durch uns.

11.3 Gefahränderung

Eine Änderung der Gefahr haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

11.4 Keine Absicherung der Selbstbeteiligung

Die anderweitige Absicherung der Selbstbeteiligung ist nicht zulässig.

11.5 Verweise auf weitere Obliegenheiten

Beachten Sie zudem Ziffer 9.2 und Ziffer 10.4.

11.6 Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten nicht erfüllt, richten sich die Rechtsfolgen nach Ziffer 18.

12 Wie funktioniert die Kreditprüfung und -überwachung?

12.1 Antrag

Wir nehmen Ihre Anträge zur Festsetzung von **Versicherungssummen** nach Ziffer 2.4 für Ihre Vertragspartner entgegen und entscheiden durch eine **Kreditmitteilung** über diese.

12.2 Beauftragung UMB

Mit diesem Antrag beauftragen Sie gleichzeitig die UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH (UMB), ein Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, mit der Prüfung und Überwachung Ihres Vertragspartners. Die UMB teilt das Ergebnis ihrer Tätigkeit unmittelbar und ausschließlich uns mit.

12.3 Kreditprüfungsgebühren

Es fallen keine Kreditprüfungsgebühren an.

B Allgemeine Regelungen und Beitrag

13 Was gilt zum Versicherungsbeitrag?

13.1 Jahresbeitrag

Der vereinbarte Beitrag ist ein Jahresbeitrag und im Voraus zu zahlen. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

13.2 Fälligkeit des Beitrags

- 13.2.1 Der erste Beitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
- 13.2.2 Folgebeiträge sind am Monatsersten des jeweiligen Versicherungsjahrs fällig.

13.3 Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, in der vom Gesetz bestimmten Höhe.

13.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

- 13.4.1 Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
- 13.4.2 Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- 13.4.3 Wenn Sie es zu vertreten haben, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsart zu verlangen.
- 13.3.4 Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.

13.5 Beitrag bei vorzeitiger Beendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem versicherten Zeitraum entspricht. Beenden wir das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht uns der Beitrag bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

14 Welche Folgen hat eine verspätete Beitragszahlung?

14.1 Erstbeitrag und späterer Beginn des Versicherungsschutzes

- 14.1.1 Haben Sie den ersten Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Das gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 14.1.2 Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

14.2 Folgebeitrag und Verzug

- 14.2.1 Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.
- 14.2.2 Wir fordern Sie in Textform zur Zahlung auf und setzen Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz für in diesem Zeitraum eintretende Versicherungsfälle. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben.
- 14.2.3 Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 15.2.2 noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben. Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der

Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

14.2.4 Wir dürfen Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens verlangen. Hierzu gehören auch die durch Mahnungen verursachten üblichen Kosten von mindestens 7,50 EUR für jede Mahnung.

15 Was ist bei der Abtretung der Versicherungsleistungen zu beachten?

15.1 Zustimmungserfordernis

Die Abtretung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen ist von unserer vorherigen Zustimmung in Textform abhängig.

15.2 Bestand von Einreden

Haben Sie einen Anspruch auf Versicherungsleistungen abgetreten, bleiben die uns zustehenden Einreden, Einwendungen sowie das Recht der Aufrechnung auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen. Die Abrechnung der Versicherungsleistung erfolgt nur mit Ihnen.

16 Was sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?

16.1 Kündigung bei schuldhafter Verletzung

Bei schuldhafter Verletzung einer Obliegenheit können wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Obliegenheitsverletzung mit einer Frist von einem Monat kündigen.

16.2 Obliegenheitsverletzung bei Einzelrisiko

Verletzen Sie schuldhaft eine gesetzliche oder vertragliche Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind wir in Bezug auf ein versichertes **Einzelrisiko**, für das die verletzte Obliegenheit gilt, nicht zur Leistung verpflichtet.

16.3 Sonstige Obliegenheitsverletzung

Wird eine der vertraglich vereinbarten, insbesondere nach Ziffer 11 niedergelegten oder im Gesetz über den Versicherungsvertrag genannten Obliegenheiten nicht erfüllt, werden wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform zuvor auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir berufen uns nicht auf die Leistungsfreiheit, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung unverschuldet gewesen ist oder keinen Einfluss auf den Umfang der zu erbringenden Leistung gehabt hat.

16.4 Kündigung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht nach Ziffer 17.1 ausüben.

17 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?

17.1 Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag ist für den vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

17.2 Verlängerung und Kündigung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

17.3 Beendigung bei Gewerbeabmeldung oder Firmenlöschung

Dieser Versicherungsvertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem wir davon Kenntnis erhalten, dass Sie Ihr Gewerbe wegen Geschäftsaufgabe abgemeldet haben oder dass Ihre Firma aus dem Handelsregister gelöscht wurde. Erlangen wir diese Kenntnis innerhalb von einem Monat nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses, ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beendigung das Datum des Gerichtsbeschlusses bzw. des Registereintrags.

17.4 Vorzeitige Beendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags gilt Ziffer 13.5.

18 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen geregelt (Subsidiarität)?

Unterhalten Sie eine weitere Warenkreditversicherung bei uns, werden Entschädigungsleistungen wegen eines Vertragspartners nur aus einer Versicherung erbracht. Sie können entscheiden, aus welchem Vertragsverhältnis Sie Leistungen in Anspruch nehmen, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. Haben Sie aus einem Vertrag wegen eines Vertragspartners eine Entschädigungsleistung in Anspruch genommen, haben Sie kein Wahlrecht mehr.

19 Wer ist die Aufsichtsbehörde und was ist bei Beschwerden zu beachten?

19.1 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

19.2 Beschwerden

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die BaFin wenden. Die Beschreitung des Rechtswegs bleibt hiervon unberührt.

20 Welches Recht findet Anwendung und wo ist der Gerichtsstand?

20.1 Rechtsanwendung

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

20.2 Klagen und Passivlegitimation

Klagen aus dem Versicherungsvertrag sind gegen die R+V Allgemeine Versicherung AG zu richten.

20.3 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich Wiesbaden.

21 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

21.1 Anzeige Anschriftenänderung

- 21.1.1 Sie haben uns eine Änderung Ihrer Anschrift, Ihres Sitzes oder eine Verlegung Ihrer gewerblichen Niederlassung unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 21.1.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift, Ihres Sitzes oder eine Verlegung Ihrer gewerblichen Niederlassung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

21.2 Anzeigen und Erklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie in Textform abgegeben werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Anzeigen oder Erklärungen von Ihnen sollen an unsere Hauptverwaltung, R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, gerichtet werden.

21.3 Einsichtnahmemöglichkeit

Wir können selbst oder durch einen Beauftragten die für das Versicherungsverhältnis wesentlichen Geschäftsunterlagen bei Ihnen einsehen, hiervon Kopien verlangen oder anfertigen.

21.4 Maßnahmen zur Minderung des Ausfallrisikos

Zur Minderung des Ausfallrisikos sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Ihrem Namen mit einzelnen Ihrer Vertragspartner Vereinbarungen zur Absicherung der Forderung zu treffen.

21.5 Vertragsänderungen

21.5.1 Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von uns bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

21.5.2 Neue oder geänderte vertragliche Regelungen gelten für Vermittlungen, die ab dem im Versicherungsschein oder dem im Nachtrag zum Versicherungsschein genannten Tag der Gültigkeit der Vertragsänderung ausgeführt wurden.

21.6 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt in deutscher Sprache. Die für die Vertrags- und Schadenabwicklung erforderlichen Dokumente sind auf unser Verlangen in deutscher Sprache vorzulegen.

D Begriffsbestimmungen

32 Bestrittene Forderung

Eine Forderung ist dann bestritten, wenn gegen diese Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche erhoben wurden oder das Recht zu deren Erhebung besteht.

33 Bezahlung mit Scheck, Wechsel oder Lastschrift

Erhalten Sie einen Scheck oder einen Wechsel oder ziehen Sie Ihre Forderung per Lastschrift ein, ist erst bezahlt, wenn die tatsächliche Gutschrift auf Ihrem Konto erfolgt ist.

34 Einzelrisiko

Jeder Ihrer Vertragspartner stellt ein Einzelrisiko dar.

35 Kreditmitteilung

Eine Kreditmitteilung ist eine gesonderte Mitteilung über die Einräumung einer Versicherungssumme für Ihren Vertragspartner (Zeichnung), die Herauf- oder Herabsetzung einer solchen Versicherungssumme oder die Aufhebung einer Versicherungssumme. Die Grundlage unserer Kreditmitteilung ist eine Bonitätsprüfung.

36 Lebenspartner

Die Definition des Begriffs des Lebenspartners ergibt sich aus den Regelungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Als eingetragene Lebenspartnerschaft gilt auch eine Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbare Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten.

37 Rechnung

Bei einer Rechnung handelt es sich um ein Dokument entsprechend § 14 Umsatzsteuergesetz. Sofern mit Ihrem Vertragspartner vertraglich vereinbart, ist auch eine Abrechnung im Rahmen einer durch Ihren Vertragspartner zu erstellenden Gutschrift möglich.

38 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung ist der Anteil an einem versicherten Forderungsausfall, der von Ihnen selbst zu tragen ist. Hierunter fällt auch eine Entschädigungsfranchise, welche in der Regel zusätzlich vereinbart werden kann.

39 Sitz Ihres Vertragspartners

Der Sitz Ihres Vertragspartners ergibt sich ausschließlich aus der Eintragung in dem zuständigen Register des Hauptsitzes oder der Hauptverwaltung. Eine Verlagerung des Sitzes ohne Eintragung als neuer Hauptsitz oder neue Hauptverwaltung in das örtlich zuständige Handelsregister des tatsächlichen Sitzes begründet keinen Sitz im Sinne dieser Bedingungen. Auch durch Niederlassungen oder örtliche Tätigkeitsschwerpunkte verlagert sich der Sitz nicht.

40 Ursprüngliche Fälligkeit

Die ursprüngliche Fälligkeit ist der zwischen Ihnen und Ihrem Vertragspartner vereinbarte und im Vertrag oder auf der Rechnung dokumentierte Zahlungstermin für eine Forderung. Nachträgliche Veränderungen dieses Zahlungstermins werden nicht berücksichtigt. Fehlt eine Vereinbarung zum Fälligkeitstermin in Textform, gilt die gesetzliche Fälligkeit.

41 Versicherungsjahr

41.1 Vollständiges Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten.

41.2 Rumpfjahr

Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt.

41.3 Folgende Versicherungsjahre

Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

41.4 Beginn und Ende eines Versicherungsjahrs

Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn und endet mit der darauf folgenden ersten Hauptfälligkeit. Die folgenden Versicherungsjahre beginnen und enden jeweils mit der im Versicherungsschein genannten Hauptfälligkeit.

41.5 Beispiel

Hauptfälligkeit 01.10.

2-Jahres-Vertrag

Vertragsbeginn 01.06.2015,

Vertragsablauf 01.10.2017, 00:00 Uhr.

1. Versicherungsjahr: 01.06.2015 (Beginn) bis 01.10.2015, 00:00 Uhr = 4 Monate = Rumpfjahr.

2. Versicherungsjahr: 01.10.2015 (Beginn) bis 01.10.2016, 00:00 Uhr = 12 Monate. 3. Versicherungsjahr: 01.10.2016 (Beginn) bis 01.10.2017, 00:00 Uhr = 12 Monate.

42 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist die Höchstsumme der Gesamtforderung gegen einen einzelnen Vertragspartner, die versicherbar ist.

Beispiel:

Wir haben Ihnen - auf Ihren Antrag hin - in einer Kreditmitteilung einen Betrag in Höhe von 50.000 EUR zugesagt. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Versicherungssumme.



Nutzungsvereinbarung R+V-Kreditportal (Deutschland)

zwischen	und
R+V Allgemeine Versicherung AG	
Raiffeisenplatz 1	
65189 Wiesbaden	
-im folgenden "R+V" genannt-	-im folgenden "Vertragspartner" genannt-
Diese Vereinbarung regelt den Zugang und die Nutzu ausschließlich in Verbindung mit folgenden Kreditvers Warenkreditversicherung Nr.:	
☐ Kautionsversicherung Nr.:	97
☐ Kautionsversicherung für Reise Nr.:	90
	tenen Dienste für Ihre Versicherungsgeschäfte zu nutzen. R+V-Kundenkonto angelegt. Über das R+V-Kundenkonto
zur Datenverarbeitung der R+V Versicherungsgruppe	g entnehmen Sie bitte unserem beigefügten Merkblatt e, welches Sie im Internet unter n wir Ihnen das Merkblatt auf Anfrage auch postalisch
Zugangsdaten	
Im Rahmen der Registrierung erhalten bzw. vergeber personalisierten Zugangsdaten (Benutzername, Pass Informationen können Sie zudem den Nutzungsbedin haben oder im Internet unter https://kredit.ruv.de/kredit/content/portal/kredit/Allgemfinden.	swort, Freischaltcode) geheim zu halten. Ergänzende gungen entnehmen, die Sie mit dem Zugang erhalten
Benachrichtigungen per E-Mail Bei bestimmten Geschäftsvorgängen im R+V-Kreditp die im Registrierungsprozess angegebenen E-Mail-A	ortal erhalten Sie zur Benachrichtigung eine E-Mail an dresse.
Es gelten die Allgemeine Vertragsbedingungen zur N (AVB R+V-Kredit-Online-Service) in der zum Zeitpunlunter www.kredit.ruv.de.	utzung des Online-Service für Kreditversicherungen kt der Unterschrift neuesten Fassung. Sie finden diese
Ort, Datum	
Edgar John Mukel	
Dr. Edgar Martin Julia Merkel	Unterschrift und Firmenstempel

R+V Allgemeine Versicherung AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger. Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Jens Hasselbächer, Tillmann Lukosch, Julia Merkel, Marc René Michallet. Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334



(Vertragspartner)

R+V Allgemeine Versicherung AG



Anmeldung eines Administrators zum R+V-Kreditportal

R+V Allgemeine Versicherung AG (Bitte senden Sie die Anmeldung per Post an die R+V Bereich Banken / Kredit Allgemeine Versicherung AG zurück.) Raiffeisenplatz 1 65189 Wiesbaden **Der Vertragspartner** Name / Firma Straße, Hausnummer PLZ. Ort benennt auf der Grundlage der "Nutzungsvereinbarung R+V-Kreditportal (Deutschland)" als Administrator für den geschlossenen Benutzerbereich: ☐ Herr ☐ Frau Anrede Name, Vorname Telefax ____ Telefon E-Mail Das **Initialpasswort** für diesen Administrator lautet: R а 1 << Ergänzen Sie bitte die fünf Leerstellen mit Ziffern und Buchstaben. Zu folgenden Kreditversicherungsverträgen sollen Administratorrechte eingeräumt werden: ☐ Warenkreditversicherung Nr.: 91 wird von R+V ausgefüllt ☐ Kautionsversicherung Nr.: 97 90 ☐ Kautionsversicherung für Reise Nr.: Hat der Administrator bereits eine Benutzerkennung für das R+V-Kreditportal, z. B. noch als Benutzer? Wenn ja, bitte geben Sie diese an: Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise: Benutzen Sie bitte für jeden Administrator eine gesonderte Anmeldung. Das Initialpasswort dient nur dem ersten Zugang und muss beim erstmaligen Anmelden geändert werden. Bitte halten Sie folgende **Passwortregeln** ein: Benutzen Sie bitte acht Zeichen - bestehend aus einem Buchstaben und einem Nicht-Buchstaben (z. B. eine Zahl). Maximal drei gleiche Zeichen nacheinander dürfen dabei vorkommen. Der Versand der Benutzerkennung erfolgt per E-Mail an die angegebene Adresse des Administrators. Bitte bewahren Sie eine Kopie dieses Antrags bei Ihren Unterlagen auf. Ort, Datum Unterschrift (Vertragspartner) Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Sie melden sich als Administrator oder Nutzer bei dem R+V-Kreditportal an, um dessen Services für eine Kautions- oder Warenkreditversicherung nutzen. Wenn Sie nicht selbst Versicherungsnehmer sind, sondern bspw. als Mitarbeiter in dessen Auftrag handeln, benötigen wir zusätzlich Ihre Daten, um Ihnen den Zugriff auf das R+V-Kreditportal zu ermöglichen. Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie im Merkblatt zur Verarbeitung von Administratoren- und Nutzerdaten im R+V-Kreditportal unter https://www.ruv.de/datenschutz. Zusätzlich erhalten Sie das Merkblatt zusammen mit Ihrer Benutzerkennung per E-Mail. Alternativ senden wir Ihnen das Merkblatt auf Anfrage auch gern postalisch zu. Bitte wenden Sie sich dafür an die R+V Allgemeine Versicherung AG, Bereich Banken / Kredit, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden. Ort, Datum Unterschrift (Administrator)

R+V Allgemeine Versicherung AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger. Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Jens Hasselbächer, Tillmann Lukosch, Julia Merkel, Marc René Michallet. Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

